

Dornbirner

## Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig fl. 1.— (mit Postversendung fl. 1.80), einzelne Nummern 5 kr. — Einschaltungen kosten 5 kr. der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 41.

Sonntag, 9. October 1898.

29. Jahrg.

## Kundmachungen.

Diensdag den 11. October ist  
**Vieh- und Krämermarkt.**

Im Uebrigen haben die im Gemeindeblatt Nr. 39 am 25. September d. Js. verlaufbaren Bestimmungen zu gelten. Krämer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies rechtzeitig beim Zimmermeister Riß oder im Gemeindeamt zu melden.

Dornbirn, am 9. October 1898.

Die Gemeindevorlesung.

Alle jene Gewerbetreibenden, welche zum Verschleiß von Gold- und Silberwaren berechtigt sind, also außer den eigentlichen Gold- und Silberarbeitern und Händlern, auch Uhrmacher, Optiker, Erddler, Galanterie-Geschäftswarencommissionshändler, Juwelienretzer, Uniformforten-Händler, Sieder u. haben, im Falle sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen, hiezu sowie von jedem Wechsel der Werkstätte (§ 47 des Punzierungsgesetzes vom 26. Mai 1866 R.-G.-Bl. Nr. 75) und ebenso von der eventuellen Auflassung des Gewerbes (§ 51) dem zuständigen Punzierungsamte, beziehungsweise der zuständigen Punzierungsstätte, die Anzeige zu erstatten, das Punzierungsgeß in den Verkaufsstätten anzuhängen (§§ 48, 66), die echten Waren von den unechten getrennt zu halten und zu deren Unterscheidung deutliche Aufschriften über den betreffenden Verwahrungsräumen anzubringen (§§ 50, 71).

Gegen Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des Punzierungsgesetzes vorgegangen.

Feldkirch, am 29. September 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann.

## Edict.

Georg Spiegel, Metzger in der Marktstraße Nr. 39 zu Dornbirn beabsichtigt in seinem Hinterhaufe, Kapuzinergasse Nr. 1, eine Schlachthausanlage nach hieramts vorgelegtem Plane zu errichten.

Im Sinne des § 27 der G.-O. wird über dieses Project am 24. d. Mts. um 9 Uhr vormittags die commissionelle Augenscheinverhandlung gehalten, bei welcher, wenn dies nicht früher schriftlich vorgezogen wird, die allfälligen Einwendungen vorzubringen sind, widrigenfalls der Ausführung der Betriebsanlage stattgegeben wird, sofern sie sich nicht von amtswegen Bedenken ergeben.

Der Plan kann sowohl hieramts als in der Gemeindekanzlei zu Dornbirn eingesehen werden 2693

Feldkirch, am 4. October 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Graf Schaffgotsch.

## Edict.

Josef Brunner beabsichtigt in der Sägerstraße Nr. 9 zu Dornbirn eine Schlachthausanlage nach hieramts vorgelegtem Plane zu errichten. Im Sinne des § 27 der Gewerbeordnung wird über dieses Project am 24. d. Mts. um 11 Uhr vormittags die commissionelle Augenscheinverhandlung gehalten, bei welcher, wenn dies nicht früher schriftlich vorgezogen wird, die allfälligen Einwendungen vorzubringen sind, widrigenfalls der Ausführung der Betriebsanlage stattgegeben wird, sofern sie sich nicht von Amtswegen Bedenken ergeben. Der Plan kann sowohl hieramts, als in der Gemeindekanzlei zu Dornbirn eingesehen werden.

Feldkirch, am 4. October 1898.

Der k. k. Bezirkshauptmann:

Schaffgotsch.

2760

Bezugnehmend auf die im Gemeindeblatte Nr. 39 erschiene Kundmachung werden diejenigen Landsturm-pflichtigen (sowohl Einheimische als Fremde), welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine, Landesgütern (Landwehr) einschließlic der Ersatzreserve waren, aufgefordert, sich heute Sonntag den 9. October vor nachmittags 3 bis 5 Uhr im Gemeindeamt 2 Stos, Thüre Nr. 14 einzufinden und zwar die in den Jahren 1856, 1857, 1858, 1859, 1860, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869, 1870, 1871, 1872, 1873, 1874, 1875 und 1876 Geborenen.

Begonnen wird mit dem Jahrgange 1856 bis inclusive 1876, ein Jahrgang nach dem andern.

Wer beim Aufrufe seines Jahrganges nicht rechtzeitig anwesend ist, kommt nach Abfertigung sämmtlicher Jahrgänge erst an die Reihe.

Der Landsturmpaß bzw. die militärischen Entlassungs-Documente (Abschiede, Certificate, Bescheinigungen) oder die Widmungskarte, sind mitzubringen.

Landsturmpflichtige, welche dem Heere oder der Landwehr nicht angehört, unterliegen der Meldepflicht nur dann, wenn sie mit Widmungskarten behaftet sind.

Diesigen Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender und unauflösbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse an dem vorstehenden Tage nicht erscheinen können, haben sich am Dienstag den 11. October d. Js. nachmittags 3 bis 5 Uhr im Gemeindeamt Thüre Nr. 4, stellen zu machen.

Meldepflichtige Landsturmpersonen, welche die vorgeschriebene Vorstellung (Meldung) nicht zeitgerecht erstatten, oder dieselbe ganz unterlassen, begehen die Verletzung und derselben eine Geldstrafe von fl. 2.— bis fl. 100.—.

Dornbirn, am 2. October 1898.

Die Gemeindevorlesung.